



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 18.04.2024

### Bürokratische Hindernisse für den Windenergieausbau in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie geeignet sind die Windvorranggebiete in Bayern für Windkraftanlagen, denn der Bayerische Rundfunk (Onlineausgabe) hat am 27. März 2024 berichtet, dass die Firma VSB viele ausgewiesene Gebiete als nicht geeignet deklariert, weil sie beispielsweise zu bergig seien oder einer Bauhöhenbeschränkung unterliegen? ..... 3
- 1.2 In welchen Windvorranggebieten im Freistaat Bayern bestehen bürokratische Hindernisse wie z.B. zu Bauhöhen? ..... 3
- 2.1 Wie ließen sich die verschiedenen bürokratischen Hindernisse lösen (Fragen 1.1 und 1.2)? ..... 4
- 2.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher hierzu ergriffen? ..... 4
- 2.3 Welchen Einfluss hat das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Freistaat? ..... 4
- 3.1 Wie ist der weitere Planungsprozess zur Ausweisung von Windvorranggebieten und zur Überarbeitung der bestehenden Windvorranggebiete? ..... 5
- 3.2 Inwiefern können Windvorranggebiete im Freistaat für eine gekoppelte Nutzung von Windkraft und Photovoltaik genutzt werden? ..... 5
- 3.3 Inwiefern besteht die Möglichkeit, bei der Berechnung der Netzverknüpfungspunkte die unterschiedlichen Lastgänge als Basis zu nehmen, anstatt die Anschlussleistung aufzusummieren? ..... 5
- 4.1 Inwiefern beeinträchtigt der Denkmalschutz den Ausbau von Windenergie in Bayern? ..... 6
- 4.2 Was wird unternommen, um die damit verbundenen Ausbauprobleme zu lösen? ..... 6
- 4.3 Inwiefern wird das Verfahrensrecht insgesamt in Bayern vereinfacht zur Umsetzung von Windenergieanlagen? ..... 6

5. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis 2027 bzw. 2032 tatsächlich erreicht werden? ..... 7
- Hinweise des Landtagsamts ..... 8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

vom 10.07.2024

## **1.1 Wie geeignet sind die Windvorranggebiete in Bayern für Windkraftanlagen, denn der Bayerische Rundfunk (Onlineausgabe) hat am 27. März 2024 berichtet, dass die Firma VSB viele ausgewiesene Gebiete als nicht geeignet deklariert, weil sie beispielsweise zu bergig seien oder einer Bauhöhenbeschränkung unterliegen?**

Die aktuell gültigen Steuerungskonzepte Wind mit den ausgewiesenen und noch gültigen Vorranggebieten wurden auf Basis des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013, also vor ca. zehn Jahren, festgelegt. Im Vergleich zu 2013 haben sich die Höhen der Windenergieanlagen, die heute mittels einer Referenzwindenergieanlage bei der Erarbeitung der Windenergiesteuerungskonzepte herangezogen werden müssen, deutlich vergrößert.

Dies kann in den bereits ausgewiesenen Gebieten zu Raumnutzungskonflikten sowohl im Hinblick auf etwaige Höhenbeschränkungen durch militärische Belange als auch im Hinblick auf die Einhaltung von Siedlungsabständen führen. Ferner ist zu beachten, dass Ausweisungen im Regionalplan großflächig, im Maßstab 1:100 000 erfolgen. Damit können innerhalb von Vorranggebieten auch Flächen liegen, die aufgrund der Hangneigung ungeeignet sind.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde der Rechtsrahmen für den Ausbau der Windenergie an Land neu gestaltet und die Länder zur Ausweisung sog. Flächenbeitragswerte (1,1 Prozent bis 2027 und 1,8 Prozent bis 2032) verpflichtet. In Bayern sind gemäß LEP die Regionalen Planungsverbände (RPV) beauftragt, über regionsweite Steuerungskonzepte Wind die erforderlichen Flächen für den Ausbau der Windenergie mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang zu sichern. Auf dieser Basis arbeiten derzeit alle 18 bayerischen Planungsregionen an der Fortschreibung bzw. der Erstellung der regionsweiten Steuerungskonzepte, die die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung beinhalten. Ausreichend geeignete Flächen zu finden, bleibt wegen vielfältiger Restriktionen (Militär, Artenschutz, Denkmalschutz, Hangneigungen ...) und eingeschränkter Windhöflichkeit schwierig. Die laufenden Fortschreibungen in den Regionalplänen erfolgen mit hoher Transparenz auch mit Blick auf zugrunde liegende Kriterien (siehe etwa Kriterienkatalog der aktuellen Fortschreibung in der Region München, [www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com)<sup>1</sup>).

## **1.2 In welchen Windvorranggebieten im Freistaat Bayern bestehen bürokratische Hindernisse wie z. B. zu Bauhöhen?**

Sowohl in den bestehenden als auch den derzeit geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden keine Bauhöhenbeschränkungen festgelegt. Bei den Festlegungen zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen

<sup>1</sup> [https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Verfahren/Windenergie/202403\\_Vorabbeteiligung/Praes\\_Vorabbeteiligung\\_gesamt\\_20240318.pdf](https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Verfahren/Windenergie/202403_Vorabbeteiligung/Praes_Vorabbeteiligung_gesamt_20240318.pdf)

handelt es sich um ein Instrument zur Sicherung der Flächen vor entgegenstehender Nutzung.

Bauhöhenbeschränkungen, welche in die Planungshoheit nachfolgender Planungen eingreifen würden, finden sich hier nicht. Lediglich in der Begründung des jeweiligen Gebietes wird auf ggf. auf Genehmigungsebene erforderliche Bauhöhenbeschränkungen hingewiesen.

### **2.1 Wie ließen sich die verschiedenen bürokratischen Hindernisse lösen (Fragen 1.1 und 1.2)?**

Wie in der Antwort zu Frage 1.1 erläutert, schreiben alle 18 bayerischen Planungsregionen ihre Windenergiesteuerungskonzepte derzeit fort und diese werden somit den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Bei den Fortschreibungsverfahren ist von Bedeutung, rechtssichere Windsteuerungskonzepte zu erarbeiten und so Planungssicherheit und nachfolgend beschleunigte Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Ein Regionalplan, der offensichtlich ungeeignete Flächen für Windenergieanlagen als Vorranggebiet ausweisen würde, würde nicht verbindlich erklärt werden können.

### **2.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher hierzu ergriffen?**

Die Staatsregierung hat vielfältige Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen ergriffen, um die Fortschreibung der regionalen Windenergiesteuerungskonzepte zu unterstützen. So wurden die RPV in vielen Videokonferenzen des Landesplanungsministers – des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger – und persönlich durch Mitarbeiter der Abteilung Landesplanung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) in den Planungsausschüssen und Verbandsversammlungen informiert und Probleme identifiziert. Im Austausch mit den jeweiligen Fachstellen wurden viele Probleme gelöst, wie z. B. zur Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz oder der Wasserwirtschaft. Der Zugang zu benötigten Informationen wurde erleichtert, wie beispielsweise zum Artenschutz oder Militär. Zur Klärung der genannten und vieler weiterer Themen sowie zur mit dem Wind-an-Land-Gesetz veränderten Rechtsgrundlage wurde eine Themenplattform eingerichtet. Das Personal an den Bezirksregierungen, dessen sich die RPV zur Ausarbeitung der Regionalpläne bedienen, wurde im letzten Jahr um zwei Mitarbeiter pro Planungsregion aufgestockt.

Darüber hinaus unterstützen Energiekoordinatoren und Windkümmerer v. a. die Einbindung der Bürger vor Ort. Für erforderliche Gutachten oder Info-Märkte zur Unterstützung der Information und Kommunikation vor Ort wurden Mittel in Aussicht gestellt. So konnten in mehreren Regionen neben der Fortschreibung des gesamten Windenergiesteuerungskonzepts kurzfristig auch isolierte Positivplanungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung umgesetzt oder bisherige großflächige Ausschlussgebiete aufgehoben werden, die den Fokus für neue Windenergieanlagen weitgehend auf die bestehenden, aber zu überarbeitenden Vorranggebiete lenken würden.

### **2.3 Welchen Einfluss hat das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Freistaat?**

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist ein Bundesgesetz und hat im Freistaat Bayern den gleichen Einfluss wie in den übrigen Bundesländern. Es dient vor allem der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Im März 2024 hat der Ministerrat eine Bundesratsinitiative (BR-Drs. 108/24) zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes beschlossen, damit zur Stärkung des Windkraftausbaus die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage künftig im Rahmen einer Abwägungsentscheidung getroffen wird und die Verfahrenszeiten verkürzt werden. Der Reformvorschlag hat im Bundesratsplenum keine Mehrheit erhalten. Die Staatsregierung wird sich auch künftig für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Windenergie und Luftfahrt einsetzen.

### **3.1 Wie ist der weitere Planungsprozess zur Ausweisung von Windvorranggebieten und zur Überarbeitung der bestehenden Windvorranggebiete?**

Einen Überblick zum Ablauf der aktuellen Flächenausweisungen über die Regionalplanung zeigt auch das Themenblatt Windenergiesteuerungskonzept im Regionalplan, [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)<sup>2</sup>.

### **3.2 Inwiefern können Windvorranggebiete im Freistaat für eine gekoppelte Nutzung von Windkraft und Photovoltaik genutzt werden?**

In Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz [BayLplG]). Die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung scheinen für die Nutzung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA), welche flächendeckend und im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit über einen längeren Mindestzeitraum hinweg betrieben werden müssen, mit dieser vorrangigen Nutzung grundsätzlich nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der Flächen auf das bayerische Flächenziel nach dem WindBG.

Im Einzelfall kann jedoch von vollumfänglich anrechenbaren Windenergiegebieten ausgegangen werden, wenn einschränkende Voraussetzungen in der Bauleitplanung den PV-Anlagenbetrieb dahin gehend limitieren, dass neben der erstmaligen Errichtung von neuen Windenergieanlagen auch die Möglichkeit zum Repowering (ggf. an einem versetzten Standort) alter Windenergieanlagen sichergestellt ist. Insoweit bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalls, ob eine konkurrierende Nutzung für PV-FFA mit einer vorrangigen Windenergienutzung ausnahmsweise vereinbar sein kann. Eine Vereinbarkeit der beiden Nutzungen wird dabei an Bedingungen im Rahmen der Bauleitplanung für die PV-FFA zu knüpfen sein, mit der die PV-Nutzung räumlich und zeitlich eingeschränkt wird, um die Durchsetzung der vorrangigen Windenergienutzung abzusichern.

### **3.3 Inwiefern besteht die Möglichkeit, bei der Berechnung der Netzverknüpfungspunkte die unterschiedlichen Lastgänge als Basis zu nehmen, anstatt die Anschlussleistung aufzusummieren?**

Die Berücksichtigung des tatsächlichen Einspeiseverhaltens von beispielsweise Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Netzplanung ist möglich und wird auch vom Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) im Hinweis-

<sup>2</sup> [https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/publikationen/pdf/2024-06-04\\_Themenblatt\\_Windenergiesteuerungskonzept\\_im\\_Regionalplan.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/publikationen/pdf/2024-06-04_Themenblatt_Windenergiesteuerungskonzept_im_Regionalplan.pdf)

papier „Netzanschlussprozesse für Erzeugungsanlagen und Speicher“ vom Mai 2022 (verfügbar unter [www.vbew.de](http://www.vbew.de)<sup>3</sup>) empfohlen.

Eine gleichzeitige Einspeisung durch z. B. Photovoltaik- und Windenergieanlagen kann grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen werden, sodass weiter gehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten, z. B. die Begrenzung der gemeinsamen Einspeiseleistung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen an einem Netzverknüpfungspunkt mittels der sogenannten PAV, E-Regelung (Vereinbarung einer reduzierten maximalen Einspeiseleistung).

#### **4.1 Inwiefern beeinträchtigt der Denkmalschutz den Ausbau von Windenergie in Bayern?**

#### **4.2 Was wird unternommen, um die damit verbundenen Ausbauprobleme zu lösen?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vom 23. Juni 2023 wurden die Vorgaben des Denkmalschutzes zum Ausbau der Windkraft angepasst – es fand insofern eine weitere Öffnung der Denkmalpflege für die Nutzung regenerativer Energie statt –, weiter gilt ohnehin: Denkmalschutz ist Klimaschutz! (Ein ausführliches Informationsangebot zur Gesetzesnovelle findet sich auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst [StMWK] unter: [Änderungen im Denkmalschutz \[FAQs\]](#)<sup>4</sup>.) Es gilt der bundesrechtlich vorgegebene vorrangige Belang der erneuerbaren Energien. Das Denkmalschutzgesetz regelt insofern die beschränkten Fälle, in denen – ausnahmsweise – der verfassungsrechtlich verankerte Belang des Denkmalschutzes diesen Vorrang überwinden kann: Dies erfolgte im Wege einer Beschränkung der Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern.

Die entsprechende Einordnung als besonders landschaftsprägendes Denkmal erfolgt anhand fachlicher Kriterien durch das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), womit die Belange des Denkmalschutzes in diesem Rahmen auf das Unverzichtbare konzentriert werden.

In allen übrigen Fällen besteht seitdem keine Erlaubnispflicht nach dem BayDSchG bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Denkmälern. Da die Regelung für dieses Ziel eine deutliche Ausnahme von der Erlaubnispflicht im BayDSchG vorsieht, ist eine Befristung bis 2035 im Gleichklang mit dem im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten Ziel zur nahezu treibhausgasneutralen inländischen Stromerzeugung vorgesehen.

#### **4.3 Inwiefern wird das Verfahrensrecht insgesamt in Bayern vereinfacht zur Umsetzung von Windenergieanlagen?**

Der Bau und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Bundes-Im-

3 <https://www.vbew.de/presse/presseinformationen/archiv/detailansicht/vbew-hinweis-netzanschlussprozesse-fuer-erzeugungsanlagen-und-speicher>

4 <https://wk.bayern.de/kunst-und-kultur/denkmalschutz/aenderungen-im-denkmalschutz-faqs.html>

missionsschutzgesetz (BlmSchG). Sowohl die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung als auch der Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind bundesrechtlich im BlmSchG und den dazu erlassenen Verordnungen (insbes. in der 4. und 9. BlmSchV) abschließend geregelt. Landesrechtliche Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrensrechts im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind daher nicht möglich.

Zur Beschleunigung der Verfahren wurden jedoch auf Landesebene verschiedene Hilfestellungen erarbeitet (z. B. Themenplattform Windenergie, Checkliste für die Antragstellung), um den betroffenen Kreisen (Projektentwickler, Vollzugsbehörden) eine zügigere Verfahrensabwicklung, insbesondere durch Informationen über die aktuelle Rechtslage und die erforderlichen Antragsunterlagen, zu ermöglichen. Weitere Vereinfachungspotenziale werden sich künftig durch die Digitalisierung des Verfahrens ergeben.

Auf prozessrechtlicher Ebene ist anzumerken, dass in Bayern bereits zum 1. Oktober 1997 das Widerspruchsverfahren gegen immissionsschutzrechtliche Entscheidungen abgeschafft wurde und unmittelbar der Klageweg eröffnet ist.

**5. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis 2027 bzw. 2032 tatsächlich erreicht werden?**

Der durch das WindBG vorgegebene landesweite Flächenbeitragswert zum Ausbau der Windenergie wurde in Bayern auf die Regionen übertragen. Die diesbezügliche Regelung im LEP ist seit 1. Juni 2023 in Kraft. Gemäß Ziel 6.2.2 LEP zur Festlegung von Vorranggebieten Wind sind für jede Region mindestens 1,1 Prozent der Regionsfläche bis Ende 2027 damit verbindlich vorgeschrieben. In der Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP wird zusätzlich verwiesen auf den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032. Den Regionen wurde empfohlen, bereits im Rahmen der laufenden Fortschreibung einen Flächenbeitragswert von ~1,8 Prozent bzw. bei offensichtlichem Potenzial auch mehr anzustreben. Als Grundlage für die verbindlichen Festlegung regionaler Teilflächenziele zum 31. Dezember 2032 wird derzeit eine Potenzialanalyse erarbeitet, deren Ergebnis nicht vorgegriffen werden kann.

Die Staatsregierung setzt bzgl. der Erreichung der regionalen Teilflächenziele auf Kooperation mit den RPV, die wie in der Antwort zu Frage 2.2 erläutert vielfältige Unterstützung erhalten. Der Bund hat darüber hinaus neben der Vorgabe der Flächenbeitragswerte für die Länder und Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Flächen Sanktionen normiert, die eintreten, wenn die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele nicht erreicht werden. Wenn weder der landesweite Flächenbeitragswert noch das regionale Teilflächenziel erreicht werden, sind Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Region weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Außerdem können den Windenergievorhaben in der jeweiligen Region Darstellungen des Flächennutzungsplans und Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht entgegengehalten werden (vgl. § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Bei einer Verfehlung des landesweiten Flächenbeitragswertes können zudem in ganz Bayern die landesgesetzlichen Mindestabstandsregelungen (sog. 10H-Regelung) nach § 249 Abs. 9 BauGB nicht mehr angewendet werden (§ 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB).

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.